(3) Die Gültigkeitsdauer der von den Ministerien bzw. von den Räten der Bezirke bestätigten Normen darf ebenfalls höchstens ein Jahr betragen.

(4) Zur Verbesserung der Planung der Materialbestände sind

a) in den Materialbilanzen die bisherigen Bezeichnungen wie z. B. „notwendiger Bestand", „Richttage" oder „Vorlauf" durch die Bezeichnung „Vorratsnorm" zu ersetzen;

b) in die Materialeingangs-, -Verbrauchs- und -bestandsabrechnung (M 32) der Höchstvorrat und die Vorratsnorm aufzunehmen, das heißt es sind durch eine Gegenüberstellung der zulässigen Vorräte mit dem tatsächlichen Bestand periodische Kontrollen der Einhaltung der Vorratsnormen für die abzurechnenden Positionen durchzuführen.

(5) Die Ministerien und Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß mindestens einmal im Jahr jeder ihrer Betriebe durch Fachleute aus gleichgearteten Betrieben und aus der Verwaltung an Ort und Stelle beraten wird und die' ausgearbeiteten Vorratsnormen auf ihre Richtigkeit und Einhaltung überprüft werden.

(6) Die Ministerien und Räte der Bezirke haben zusammen mit der Einreichung der Materialpläne an die Staatliche Plankommission ihren Vorschlag für die Höhe der Vorratsnörmen vorzulegen. Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, die Vorratsnormen zu überprüfen und berechtigt, sie zu begrenzen. Die Nomenklatur der vorzulegenden Vorschläge für Vorratsnormen der Ministerien und Räte der Bezirke wird von der Staatlichen Plankommission bestimmt. **

§ 5

(1) Das Ministerium der Finanzen hat sicherZüstellen, daß es bei den wichtigsten Metallverbrauchern und -gruppen möglich ist, mit Hilfe der Kontrolle durch die Mark, die Bestände an metallurgischen Erzeugnissen entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders zu beachten.

(2) Die Deutsche Notenbank ist verpflichtet, bei den Objektkontrollen und bei der Kreditierung von Materialbeständen den Vorratsnormen besondere Beachtung zu schenken und deren Einhaltung zu kontrollieren.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 17. Dezember 1953 über die Einführung von Vorratsnormen in den volkseigenen Industriebetrieben (ZB1. S. 624) wird aufgehoben.

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission

Grotewohl Leuschner
Vorsitzender

Verordnung
zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen.

Vom 14. Juli 1955

Die Ausarbeitung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen, insbesondere die Entwicklung von tsechnisch begründeten Materialverbrauchsnormen, ist eine wichtige Voraussetzung für die Erweiterung der Produktion und die ständige Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung. Die Materialverbrauchsnormen sind eine Grundlage der Planung der Betriebe und der staatlichen Organe. Sie fördern die Entwicklung einer fortschrittlichen Technik und Arbeitsorganisation sowie die Aktivität und Qualifikation der Werktätigen bei der sparsamen Verwendung des Materials.

Unsere Wirtschaftlichen Aufgaben werden schneller und besser gelöst werden können, wenn alle Betriebe **und** staatlichen Verwaltungen ihre Anstrengungen bei der Materialeinsparung vergrößern. Die Anwendung von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen ist dabei die wichtigste Hilfe. Ohne solche Normen ist eine gute betriebliche Ordnung der Materialwirtschaft und eine Verbrauchskontrolle unmöglich.

In Auswertung der bisherigen Erfahrungen und zur Erzielung noch größerer Erfolge bei der Materialeinsparung wird daher folgendes verordnet:

I.
Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) In den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den staatlichen Verwaltungen und ihren Einrichtungen sind Materialverbrauchsnormen auszuarbeitetn und anzuwenden.

(2) Auf Grund der Art ihrer Ausarbeitung und der dabei verwendeten Unterlagen sind die Materialverbrauchsnormen entsprechend ihres technischen Standes in drei Gruppen einzuteilen:

a) A-Normen = technisch begründete Materialverbrauchsnormen.

Die technisch begründete Materialverbrauchsnorm wird nach technisch-wissenschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Die technische Begründung Schließt die Untersuchung der Verluste und ihrer Ursachen ein. Dazu sind Materialverbrauchsstudien und entsprechende Kontrollen des tatsächlichen Materialverbrauchs vorzunehmen.

b) B-Normen = erfahrungs-statistische Materialverbrauchsnormen.

Die erfahrungs-statistische Materialverbrauchsnorm wird festgelegt an Hand der Erfahrungen und statistischen Unterlagen sowie sonstig« Materialabrechnungen.

c) C-Normen = errechnete Materialverbrauchsnormen.

Die errechnete Materialverbrauchsnorm beruht ausschließlich auf theoretischer Ermittlung. Sie